

NEWSLETTER



Themen BDO Newsletter Dezember 2010

- ▶ 1 Übersicht über die Inkraftsetzung der Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II
- ▶ 2 Das Kapitaleinlageprinzip
- ▶ 3 Was bedeutet "SuisseID"?
- ▶ 4 Neue Optimierungsmöglichkeiten bei der beruflichen Vorsorge und den Steuern
- ▶ 5 Übersicht über die neuen Sozialversicherungsabzüge per 2011
- ▶ 6 Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ab 1.1.2011

1 ÜBERSICHT ÜBER DIE INKRAFTSETZUNG DER BESTIMMUNGEN DER UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II

Die nationale Unternehmenssteuerreform II, welche am 24. Februar 2008 angenommen wurde, ist bereits ab Anfang 2009 schrittweise in Kraft getreten. Auf Bundesebene tritt die letzte Tranche der revidierten Bestimmungen schliesslich per 1. Januar 2011 in Kraft.

Umsetzung der Bestimmungen der USTR II

Bezeichnung	Bund	Kantone	BDO Newsletter
Ausweitung Ersatzbeschaffung	1.1.2011	1.1.2011	September 2010
Kapitaleinlageprinzip	1.1.2011	1.1.2011	Dezember 2010
Privilegierte Besteuerung von Dividenden	1.1.2009	fakultativ	März 2011
Ausweitung Beteiligungsabzug	1.1.2011	bis spätestens 1.1.2013	März 2011
Steuerprivilegierung von Liquidationsergebnissen bei Personengesellschaften	1.1.2011	bis spätestens 1.1.2013	Juni 2011
Steueraufschub bei der Übertragung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen	1.1.2011	bis spätestens 1.1.2013	Juni 2011

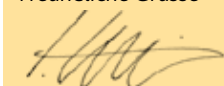
21. Dezember 2010

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Bei der Unternehmenssteuerreform II werden per 1.1.2011 die letzten Massnahmen umgesetzt. Die Praxis wird zeigen, ob die gesetzgeberischen Ziele erreicht werden. Ein wichtiger Meilenstein ist das Kreisschreiben zum **Kapitaleinlageprinzip**. Dieses wurde mit Spannung erwartet und in unserem Newsletter wird versucht, die Auswirkungen und Planungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Unsere Arbeitswelt verändert sich in hohem Tempo. Email oder Internet sind heute unverzichtbar. Mit einem normierten Identifizierungs-System, dem sogenannten "**SuisseID**", soll insbesondere der Geschäftsverkehr erleichtert werden. Näheres dazu in unserem Newsletter.

Ein wichtiger Baustein in unserem Sozialversicherungssystem ist die steuerliche Förderung der **beruflichen Vorsorge**. Daraus ergeben sich viele Optimierungsmöglichkeiten, was den Überblick jedoch nicht erleichtert. Wir zeigen Ihnen die Neuerungen und deren Steueroptimierungspotenzial auf. Zum Schluss und als Übergang ins neue Jahr werden die wichtigsten neuen Steuer- und Sozialversicherungssätze aufgezeigt. Dies ist die Gelegenheit, Ihnen schöne Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr zu wünschen.

Freundliche Grüsse



Erich Ettlin
Leiter Produktbereich
Steuern und Recht
Partner, BDO AG



2 DAS KAPITALEINLAGEPRINZIP

Das Kapitaleinlageprinzip ist eine der gesetzlichen Bestimmungen, welche auf nationaler und kantonaler Ebene am 1. Januar 2011 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (Bundesgesetzes über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen) in Kraft tritt.

Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips ist eine grosse Chance für Unternehmer. Um diese wahrnehmen zu können, ist allerdings eine einmalige Überprüfung der Buchhaltung und eine Umstellung der Verbuchungspraxis erforderlich. Kapitaleinlagen müssen der Eidg. Steuerverwaltung ESTV fristgerecht gemeldet werden. Das entsprechende Kreisschreiben der ESTV mit den Details wurde am 9. Dezember 2010 veröffentlicht, siehe Beilage. In der Praxis gibt es unterschiedlichste Konstellationen und Fragestellungen. Wir stellen nachfolgend die wichtigsten Punkte in Kurzform dar:

Wechsel vom Nennwertprinzip zum Kapitaleinlageprinzip

Das Kapitaleinlageprinzip betrifft **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften), die sich in **Privatbesitz von natürlichen Personen** befinden. Unter Kapitaleinlagen werden **Agios, Zuschüsse oder Sanierungsbeiträge** verstanden. Fortan unterliegen im Prinzip nur noch Dividendenzahlungen und Liquidationsüberschüsse der Besteuerung. Die neue Praxis der Steuerverwaltung stellt einen wesentlichen Fortschritt dar und beseitigt eine als ungerechte empfundene steuerliche Regelung.

Bei der Rückzahlung von Sanierungszuschüssen oder Aufgeldern an den oder die Inhaber war bisher unter Anwendung des **Nennwertprinzips** die Verrechnungssteuer geschuldet und die Rückzahlung wurde wie eine Gewinnausschüttung besteuert.

Mit der Einführung des **Kapitaleinlageprinzips** ab 1.1.2011, können die **direkt von den Kapitaleignern eingebrachten Kapitaleinlagen** einkommens- und verrechnungssteuerfrei zurückbezahlt werden. Die Rückführung verdeckter Kapitaleinlagen oder die Rückzahlung von Kapitaleinlagen von nahestehenden Konzerngesellschaften fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kapitaleinlageprinzips.

Der Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip gilt rückwirkend für Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche ab 1. Januar 1997 geleistet wurden. Allerdings können Kapitaleinlagen nur unter gewissen Bedingungen per 1. Januar 2011 steuerfrei zurückgeführt werden.

Offener Ausweis der Kapitaleinlagen

Kapitaleinlagen sind offen auf einem separaten Konto zu verbuchen (Konto: "Reserven aus Kapitaleinlagen"). Die Verrechnung von erlittenen Verlusten mit den Kapitaleinlagen führt zum definitiven Untergang der Kapitaleinlagen. Es ist demnach wichtig, die Kapitaleinlagen korrekt zu verbuchen. Die steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen setzt jedoch nicht voraus, dass die Ausschüttung an jenen Anteilseigner erfolgt, der die Kapitaleinlage geleistet hat.

Verbuchung von Kapitaleinlagen

Die Verbuchung des Agios (Beispiel Huber AG) oder des à-fonds-perdu-Zuschusses des Alleinaktionärs Müller (Beispiel Müller AG) erfolgt erfolgsneutral und damit unter **Umgehung der Erfolgsrechnung**. Die Buchung lautet: **Bankguthaben - Reserven aus Kapitaleinlagen**.

In der Bilanz sieht dies wie folgt aus:

Darstellung des Eigenkapitals der Huber AG, nach Verbuchung eines Agios in der Höhe von CHF 300'000		
Aktienkapital	CHF	500'000
Allgemeine Reserven	CHF	120'000
Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF	300'000
Gesetzliche Reserven	CHF	420'000
Vortrag Vorjahr	CHF	318'721
Jahresgewinn	CHF	107'308
Bilanzgewinn	CHF	426'029

Darstellung des Eigenkapitals der Müller AG, nach Verbuchung eines à-fonds-perdu-Zuschusses von Herrn Müller im Betrag von CHF 370'000		
Aktienkapital	CHF	300'000
Vortrag Vorjahr	CHF	- 260'784
Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF	+ 370'000
Jahresverlust	CHF	- 121'817
Bilanzverlust	CHF	- 12'601

Allgemeiner Handlungsbedarf

- Es versteht sich, dass die **Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen** erst ab dem Jahr 2011 erfolgen sollte.
- Die **Buchhaltungen 1997 bis 2010** sind auf Kapitaleinlagen hin zu **überprüfen**. Diese können unter Umständen reaktiviert werden. Die Rekonstruktion der Vergangenheit kann jedoch aufwendig sein. Auch stellt sich die Frage, ob die Daten noch lückenlos vorhanden sind, da die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbücher bekanntlich nur zehn Jahre beträgt.
- Offene Kapitaleinlagen sind bei Bar- oder Sacheinlagegründungen, Kapitalerhöhungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen aber auch bei Forderungsverzichten oder à-fonds-perdu-Leistungen im Rahmen von Sanierungen denkbar.
- **Qualifizierende Kapitaleinlagen der Vergangenheit** müssen umbucht oder umbenannt werden. Bestehende Reserven sind in steuerfrei rückzahlbare "Reserven aus Kapitaleinlagen" und Reserven, welche aus Gewinnen gebildet wurden (übrige Reserven), aufzuteilen. Falls die Kapitaleinlagen in der Vergangenheit jedoch mit Verlusten verrechnet wurden - wie dies bei Sanierungen vermutlich regelmässig erfolgte - sind sie definitiv untergegangen und können nicht reaktiviert werden. Kapitaleinlagen, die nach dem 31.12.1996 und vor dem 1.1.2011 geleistet wurden, sind spätestens in der Handelsbilanz des im Jahre 2011 endenden Geschäftsjahres separat auszuweisen. **Es empfiehlt sich jedoch, die Umgliederung oder Umbuchung bereits per 31.12.2010 vorzunehmen.**
- Für die Aktionäre macht es einen enormen Unterschied, ob Mittel einkommens- und verrechnungssteuerfrei zurückbezahlt werden können, oder ob die Ausschüttung besteuert wird. **Der Verwaltungsrat oder Geschäftsführer ist deshalb gefordert**, alle notwendigen Massnahmen einzuleiten, um Schäden (Steuern) bei den Aktionären zu vermeiden.
- Jede **zukünftige Umstrukturierung, Reorganisation oder Sanierung** einer Kapitalgesellschaft ist künftig auch im Hinblick auf das Kapitaleinlageprinzip zu beurteilen.

2 DAS KAPITALEINLAGEPRINZIP

- Wenn Gewinnvorträge und Kapitaleinlagen ausgewiesen werden, hat die **Generalversammlung** ab dem 1. Januar 2011 das **Wahlrecht**, diese dem Gewinnvortrag (d. h. als steuerbare Dividenden) oder den Kapitalreserven (als Rückzahlung der Kapitaleinlage) zu entnehmen. Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen sind in der entsprechenden Abrechnung gesondert auszuweisen. Ohne expliziten Beschluss, wird Entnahme aus dem Gewinnvortrag / übrige Reserven angenommen.

Es ist nicht möglich, einzelnen Aktionärsgruppen Dividenden aus Kapitaleinlagen zukommen zu lassen, und andere aus den übrigen Reserven zu bedienen. Möglich ist eine proportionale Aufteilung der beiden Reservearten. Dieser Umstand ist zu bedenken, wenn Sanierungen asymmetrisch erfolgen; wenn sich also nicht alle Aktionäre im Rahmen ihrer Beteiligungsquote an einer Sanierungsmassnahme beteiligen.

Bei **natürlichen Personen**, welche die Beteiligung im **Privatvermögen** halten, unterliegen die Ausschüttungen von Reserven aus Kapitaleinlagen **weder der Verrechnungssteuer noch der Einkommenssteuer**.

- Da auch ein **Käufer einer Gesellschaft** die von den früheren Kapitaleignern einbezahlten qualifizierenden Kapitaleinlagen steuerfrei zurückführen kann, sind beim Erwerb einer Gesellschaft die entsprechenden Unterlagen und die Bewilligung der Steuerverwaltung zu verlangen. Der Bestand an privilegierten Reserven aus Kapitaleinlagen wird in Zukunft fester Bestandteil der Prüfung und Beurteilung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und -verkäufen werden.

Meldung für die Verrechnungssteuer - ordentliches Verfahren

Bei Reserven aus Kapitaleinlagen gelten folgende Regelungen:

- Die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung ist der ESTV unaufgefordert innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung einzureichen.

- Falls die Kapitaleinlagen im Berichtsjahr verändert wurden (Zugang oder Rückzahlung), ist das Formular 170 unaufgefordert bei der ESTV einzureichen. Erfahren die Reserven aus Kapitaleinlagen keine Veränderungen, entfällt die Einreichung des Formulars.

Meldung für die Verrechnungssteuer - für die Periode vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2010

- **Reserven aus Kapitaleinlagen** aus der Rückwirkungsperiode (1.1.1997 bis 31.12.2010) **sind unaufgefordert bis spätestens 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung 2011 bzw. 2010/2011 zu melden**. Falls das Geschäftsjahr 2011 mit dem Kalenderjahr identisch ist, und die Generalversammlung 2012 bspw. am 10. Mai 2012 abgehalten wird, läuft die Meldefrist am 10. Juni 2012 ab. **Der detaillierte Ausweis des handelsrechtlich massgebenden Eigenkapitals hat unter Verwendung der auf der Homepage der ESTV (www.estv.admin.ch) zur Verfügung stehenden Excel-Datei "Kapitaleinlageprinzip" zu erfolgen**. Die ausgefüllte Datei ist im Format ".xls" elektronisch innerhalb der obengenannten Frist als Beilage per E-Mail an kep@estv.admin.ch zu senden.

- Zusätzlich ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes **Formular 170** zur Meldung des Erstbestandes der Reserven aus Kapitaleinlagen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen und Belegen an die ESTV, Hauptabteilung DVS, einzureichen.

Rückmeldung der ESTV

- Die gemeldeten Reserven aus Kapitaleinlagen werden von der ESTV überprüft. Die ESTV teilt anschliessend den zulässigen Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen mit.
- Ist die Gesellschaft mit der Berechnung der Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss ESTV nicht einverstanden, kann sie eine anfechtbare Feststellungsverfügung gemäss Art. 41 lit. a VStG erlangen.
- Die Gesellschaft kann anschliessend den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

- Keine Rückzahlung von Kapitaleinlagen vor dem 1.1.2011
- Identifikation und Dokumentation der ab 1.1.1997 geleisteten Kapitaleinlagen
- Die qualifizierenden Kapitaleinlagen sind auf dem Konto "Reserven aus Kapitaleinlagen" auszuweisen (allenfalls Umbuchung vornehmen)
- Keine Verrechnung von Kapitaleinlagen mit Verlusten
- Fristgerechte Meldung der Kapitaleinlagen an die ESTV

Kapitaleinlagen bei Sanierungen

Infolge des bisher geltenden Nennwertprinzips wurden nur selten Zuschüsse oder Aufpreise bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder bei einer Kapitalerhöhung geleistet. Zuschüsse oder Forderungsverzichte im Zusammenhang mit Sanierungen sind jedoch typisch. Oft wurden diese in der Vergangenheit mit Verlusten verrechnet. Der Zweck der Sanierung lag in der "Gesundung" der Bilanz. Aus heutiger Sicht war diese Verbuchungspraxis suboptimal. Die rückwirkende Umqualifikation von Sanierungsleistungen der Beteiligten ist nur noch bei Sanierungen im laufenden Jahr möglich.

Zukünftig sind Forderungsverzichte von Beteiligten oder à-fonds-perdu-Zuschüsse der Reserve aus Kapitaleinlagen zuzuweisen. Die Forderungsverzichte von Beteiligten qualifizieren gemäss ESTV nur dann als Einlage in die Kapitalreserven, soweit die Forderung als verdecktes Eigenkapital qualifizierte oder das Darlehen aufgrund der schlechten Geschäftslage von einem unabhängigen Dritten nicht gewährt würde. Es muss sich somit um einen "unechten Sanierungsgewinn" handeln.

Link: [Siehe unsere Ausführungen über echten und unechten Sanierungsgewinn im BDO Newsletter vom 16. Juni 2010](#)

2 DAS KAPITALEINLAGEPRINZIP

Exkurs: Emissionsabgabe bei Sanierungen

Bisher war bei Sanierungen die Verrechnung der Zuschüsse mit Verlusten üblich. In der Folge galt die Emissionsabgabe von 1 % des Forderungsverzichts der Anteilseigner, bzw. des à-fonds-perdu-Zuschusses entweder als nicht geschuldet (bei Beträgen bis CHF 10 Mio.) oder es konnte ein Erlassgesuch gestellt werden.

Mit Einführung des Kapitaleinlageprinzips empfiehlt es sich neu nicht, die Verluste mit dem Sanierungserfolg zu verrechnen. Am Beispiel der Müller AG haben wir dargestellt, wie ein à-fonds-perdu-Zuschuss verbucht werden muss, damit der Betrag dereinst - sollte die Sanierung der Gesellschaft erfolgreich sein - wieder steuerfrei an den oder die Kapitaleigner zurückgeführt werden kann.

Allerdings wird in Art. 6 Abs. 2 lit. K StG geregelt, dass die Emissionsabgabe von 1 % nur dann erlassen wird, wenn und soweit "die bestehenden Verluste beseitigt werden". Daneben gibt es noch weitere Bestimmungen, welche erfüllt werden müssen. Die Verbuchung ins Eigenkapital ohne Verrechnung mit Verlusten qualifiziert, gemäss Stempelsteuergesetz, nicht als Sanierung.

Der sanierende Aktionär hat demnach die Wahl:

a) Entweder errichtet er die Emissionsabgabe von 1 % sofort und kann damit die Chance der allenfalls später möglichen steuerfreien Rückzahlung der Sanierungsleistung wahren (Verbuchung der Sanierungsleistung zu Gunsten der Reserven aus Kapitaleinlagen)

oder

b) Er vermeidet die Emissionsabgabe und bucht dafür aber die Sanierung in der Erfolgsrechnung und verrechnet somit den Verlust.

Einbringung einer Gesellschaft in eine Holdinggesellschaft (Transponierung)

Von Transponierung spricht man im Zusammenhang mit der Überführung von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person in eine von dieser beherrschten Gesellschaft. Unter dem Nennwertprinzip können die Steuerfolgen der Transponierung u.a. durch die sogenannte **Agio-Lösung** vermieden werden. Die über dem Nominalwert der eingebrachten Beteiligungsrechte liegenden Mehrwerte wurden dabei einem Reservekonto gutgeschrieben.

Ein solches Agio aus der Vergangenheit kann nicht unbesehen als "Reserven aus Kapitaleinlagen" ausgewiesen werden. Die Bezeichnung "Agio" ist nicht automatisch gleichbedeutend mit steuerfrei rückzahlbaren Kapitaleinlagen; der handels- und steuerrechtliche Begriff ist nicht identisch. Für Beteiligungsübertragungen in der Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. Dezember 2010 qualifiziert derjenige Mehrwert als übrige Reserve, welcher im Zeitpunkt der Übertragung über dem Nennwert zuzüglich der Reserven aus Kapitaleinlagen liegt. Die Vergangenheit muss demnach akribisch ausgeleuchtet werden.

Fazit

Unternehmer und Unternehmerinnen, welche eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen hielten, mussten bis anhin, bei Entnahmen von Kapitaleinlagen, welche nicht Nominalkapital darstellten, Einkommenssteuern entrichten. Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips ist es endlich möglich, Mittel, welche die Aktionäre zugeschossen haben, wieder steuerneutral entnehmen zu können.

Wir haben versucht, die Thematik möglichst gut verständlich darzustellen, damit der Handlungsbedarf sichtbar wird. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die entsprechenden Bestimmungen anspruchsvoll in der Umsetzung sind. Die Neuregelung ist sehr zu begrüßen, die Komplexität des Steuerrechts nimmt jedoch weiter zu. Umso mehr kann sich der Beizug eines Experten bei Umstrukturierungen oder Sanierungen aber auch bei der Aufarbeitung der Vergangenheit lohnen.

Weiterführender Link:

[Kreisschreiben Nr. 29 "Kapitaleinlageprinzip" der ESTV vom 9. Dezember 2010](#)



3 WAS BEDEUTET "SuisseID"

Die papierlose Kommunikation per E-Mail oder über Internet sowie die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und -archivierung revolutionierte in den letzten Jahrzehnten die Arbeit in den Büros. Auch beim Kontakt mit Behörden oder anderen offiziellen Stellen ist der Einsatz von Informatik heute schon Alltag, wie zum Beispiel das Ausfüllen der Steuererklärung über die vom Kanton zur Verfügung gestellten Programme oder die Nutzung von entsprechenden Formularen welche im Internet bereit gestellt werden. Mit dieser Entwicklung tauchten auch Fragen und Unsicherheiten betreffend Rechtsverbindlichkeit, Sicherheit und Identifikation des Gegenübers auf. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, wurde ein elektronisches Zertifikat mit dem Namen SuisseID geschaffen. Doch was ist die SuisseID genau? Welchen Nutzen hat die SuisseID für den Anwender? Müssen oder sollen die Unternehmen die SuisseID beschaffen? Diese Fragen wollen wir mit unserem Artikel beantworten.

Die SuisseID ist der erste standardisierte elektronische Identitätsnachweis der Schweiz, mit dem sowohl eine rechtsgültige elektronische Signatur wie auch eine sichere Authentifizierung möglich sind. Sie wurde am 3. Mai 2010 im Rahmen der dritten Stufe konjunktureller Stabilisierungsmassnahmen durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO im Auftrag des Bundesrates lanciert. Seither wurden über 110'000 dieser Zertifikate ausgegeben.

Das SuisseID-System enthält drei Elemente:

1. Elektronischer Identitätsnachweis
2. Qualifizierte elektronische Signatur
3. Elektronischer Funktionsnachweis

Der Nutzer kann sich damit bei einem Online-Service sicher authentisieren sowie ein Dokument rechtsverbindlich elektronisch unterschreiben. Bei Bedarf schaffen Funktionsregister die notwendige Transparenz unter den Teilnehmern, z. B. Handlungsvollmachten, Zugehörigkeit zu Verbänden oder Berufsregister.

Welche Einsatzmöglichkeiten bieten sich mit SuisseID heute oder in der näheren Zukunft?

Im Bereich des E-Governments sind die heute verfügbaren Nutzungsmöglichkeiten am grössten. Wir stellen einige dieser Möglichkeiten nachfolgend stichwortartig dar:

E-Government (elektronischer Verkehr mit Behörden)

- Im Strafregister-Portal des Bundesamtes für Justiz können Bürgerinnen und Bürger ihren Strafregisterauszug online bestellen. Mit SuisseID kann sowohl der Bestell- als auch der Auslieferungsvorgang vollelektronisch und papierlos erfolgen. Der Strafregisterauszug ist in diesem Fall ein elektronisches, digital signiertes Dokument. <https://www.e-service.admin.ch/crex/>
- Zivil- und Strafverfahren (ab 2011; Vorladungen, Verfügungen, Entscheide und andere Mitteilungen)
- Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (Betreibungen, Fortsetzungsbegehren, Betreibungsauszüge etc.)
- MWST-Abrechnungen, ab 2011 angekündigt

Kantone und Gemeinden

Das E-Portal der Kantone Thurgau und St. Gallen wickelt beispielsweise rund um die Uhr mit SuisseID gesicherte Online-Dienste wie VRSG | eKonto (Einsicht Steuerkonto, Zahlungsvereinbarungen) mit den Verwaltungen ab.

Kanton Thurgau: <https://eservices.vrsg.ch/public/web/tg/portal>

Kanton St. Gallen: <https://eservices.vrsg.ch/public/web/sg/portal>

Auf <http://www.innovative-web.ch/de/referenzen/jpreferenzliste/> finden sich zudem 350 weitere Gemeinden aus 22 Kantonen in welchen ca. 2 Mio. EinwohnerInnen sowie Politiker, Vereine, Firmen und Verwaltungsangestellte mit der SuisseID all ihre Geschäfte digital abwickeln können.

Postverkehr

E-Mails können mit SuisseID per Einschreiben versandt werden. Allerdings sind die Kosten bis heute noch gleich hoch wie beim eingeschriebenen Brief. Auch stellt sich die Frage der Akzeptanz. Ein eingeschriebener Brief hat bei vielen Empfängern wohl ein höheres Gewicht als eine E-Mail. Die Frage, ob sich die eingeschriebene E-Mail auf dem Markt durchsetzen kann, bleibt also spannend!

Buchhaltung und Treuhand

Buchhaltung im Internet. Mit dem Produkt "Internet-Treuhand" verbindet BDO zwei bestehende Produkte und macht den Schritt in die Welt des "Software as a Service". Über Internet hat der Kunde von BDO die Möglichkeit, Profile von **AbaWebTreuhand** der Firma ABACUS und eine online **Datenablage** anstelle der klassischen Installation von Software vor Ort zu nutzen. Schon heute zeichnet sich ab, dass in den kommenden Jahren die internetbasierte Buchhaltung nicht mehr wegzudenken ist und manche Unternehmungen nicht mehr die Mühe und Kosten eingehen, Software zu kaufen und zu pflegen. Diese Entwicklung braucht aber ihre Zeit und das Vertrauen in diese neuartige Arbeits- und Organisationstechnik muss noch wachsen. Dies ist einer der Gründe, weshalb wir uns heute schon sehr intensiv mit dieser Technologie beschäftigen.



3 WAS BEDEUTET "SuisseID"

SuisseID und der Internet-Treuhänder von BDO

Dank des Internet-Treuhänders ist es möglich, dass Sie Dauerakten, aktuelle Daten und Buchhaltungskonti während Ihren Ferien im Tessin, aber auch in Australien, Alaska oder Italien jederzeit konsultieren können. Gut - die Frage bleibt, ob man dies denn wirklich will? Nützlich ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit übers Internet bei Filialen oder Betriebsstätten, bei Tochtergesellschaften oder auch, wenn Sie die Buchhaltung zuhause führen wollen und parallel dennoch die Möglichkeit haben wollen, im Geschäft jederzeit Einblick zu nehmen. Denn die Unterlagen hat man bekanntlich ja immer am falschen Ort.

Die SuisseID ist zur Führung von Buchhaltungen über das Internet oder den Betrieb einer Online-Datenablage keine Voraussetzung. BDO und ABACUS haben sich jedoch für dieses Tool entschieden, um eine eindeutige Identifizierung der Berechtigten und somit die Sicherheit zu gewährleisten.

Als Nutzer ist neben dem dezentralen Zugriff auf die Buchhaltungsdaten die Arbeitsteilung mit dem Treuhänder ein wesentlicher Vorteil. Der Treuhänder kann bei Fragen oder Problemen jederzeit in die Buchhaltung Einblick nehmen und eine Hilfestellung geben. Der Treuhänder kann so einfacher Aufgaben wie das Erstellen oder Prüfen von Mehrwertsteuerabrechnungen oder den Jahresabschluss vornehmen. So kann sich ein Kunde von BDO auf seine Stärken konzentrieren. In einer Welt, welche immer komplizierter wird, macht eine intelligente Arbeitsteilung und Organisation den Unterschied.

Zudem ist auf diese Weise die Stellvertretung, z.B. beim Ausfall der Lohnbuchhalterin oder des Buchhalters jederzeit lückenlos gewährleistet. Eine sinnvolle Arbeitsteilung führt zur Reduktion der Abhängigkeit von wenigen Personen, welche für KMU typisch ist.

Bei einer webbasierten Buchhaltung müssen Sie sich zudem nicht mehr um das Versionsmanagement kümmern und auch keine neuen Release kaufen. Datensicherungen in der Nacht sind selbstverständlich und erfolgen, ohne daran denken zu müssen. Deshalb sind Ihre Daten, auch nach einem EDV-Absturz des PC sicher auf

dem Host des Providers abgelegt. Die Daten sind beim Internet-Treuhänder nicht bei einem anonymen Provider, sondern auf einem speziellen Server von BDO abgelegt.

ABACUS konnte vor einigen Wochen den 1'000-sten Anwender begrüßen, BDO den 500-sten. Jeder zweite Anwender bei ABACUS ging somit mit BDO on-line! BDO ist führend bei webbasierten Buchhaltungen in der Schweiz und setzt alles daran, diesen Vorsprung zu halten.

Mit der **kostenlosen Datenablage** bietet BDO seinen Internet-Treuhänder Kunden ein zusätzliches Plus. Mittels dieser können Dokumente und Unterlagen (z.B. Jahresrechnungen, Kontoblätter etc.) in Form eines PDF hinterlegt werden. Einzelheiten sind somit jederzeit verfügbar, ohne lange Recherchen oder Durchsuchen des Archivs. Dazu ist es neu auch möglich, beliebige weitere Dokumente mit dem Scanner einzulesen und in einer vom Benutzer definierten Datenstruktur abzulegen. Finden statt suchen! Jahresrechnungen, Kontendetails der letzten zehn Jahre, Statuten, die aktuellen Bankverträge, die Grundbuchauszüge, die heute gültige Einstufung bei der SUVA oder die letzte Steuerveranlagung, alles ist griffbereit und Dank der Suchfunktion schnell gefunden. Diese Daten können ebenfalls über Internet von überall auf der Welt eingesehen werden und sind Dank der SuisseID sicher geschützt.

Dies eröffnet für Unternehmen neue Möglichkeiten im Bereich der dezentralen Dokumentenverwaltung. Solche Lösungen eignen sich für Verwaltungsräte und Vorstände von Stiftungen oder Vereinen. Sitzungsprotokolle, Unterlagen und Dokumente können zentral abgelegt werden und sind für die jeweiligen Mitglieder immer verfügbar. Die Datenablage von BDO macht's möglich.

Weiterführende Informationen:

[Der Internettreuhänder von BDO](#)

[So einfach \(Artikel aus dem ZOOM 3/2010\)](#)



3 WAS BEDEUTET "SuisseID"

Wie sicher ist die SuisseID?

Die Produktion der SuisseID entspricht den Sicherheitsanforderungen des Schweizerischen Signaturgesetzes (ZertES) bezüglich qualifizierten Zertifikaten.

- Die Identität (das Zertifikat) der SuisseID wird in einem Kryptochip (Smartcard) gespeichert, der ein Kopieren, Klonen oder Verändern der Identität verhindert.
- Der Zugriff auf die SuisseID Identität (auf dem Kryptochip) wird über ein Kennwort (PIN) geschützt. Nach 3-maliger Falscheingabe des Kennworts wird der Zugriff unwiderruflich gesperrt. Die Smartcard ohne Kennwort ist ebenso nutzlos wie das Kennwort ohne Smartcard.

Die Sicherheit für die Anwender hängt nicht alleine von der SuisseID-Lösung ab, sondern sie muss in einem Dreieck zwischen Mensch, Computer und dem Internet beurteilt werden. Vergleichbar mit dem Strassenverkehr, müssen die Anwender auch im Internet gewisse Verhaltensregeln und Schutzmassnahmen einhalten. Dazu gehören beispielsweise, dass die Anwender ihren PIN stets getrennt von der SuisseID aufbewahren, ihren Computer mit einem Virenschutzprogramm schützen und nur Webseiten besuchen, denen sie vertrauen.

Wer die SuisseID verantwortungsbewusst einsetzt, kann einen potenziellen Missbrauch ausschliessen. Der fahrlässige Umgang mit dem Internet und das Nichtbeachten der Benutzungsvorschriften kann hingegen die Sicherheit gefährden. Dies ist aber kein SuisseID spezifisches Problem, sondern gilt für alle bekannten und bewährten Identitätsverfahren vom E-Commerce bis zum E-Banking. Das SECO hat auf der SuisseID-Website Empfehlungen zum sicheren Umgang mit der SuisseID publiziert:

<http://www.suisseid.ch/endkunden/sicherheit/index.html?lang=de>

Wenn die allgemein gültigen Sicherheitsregeln beachtet werden, lässt sich die SuisseID vielfältig einsetzen. Sie macht Geschäftsprozesse effizienter, schafft Mehrwert durch Integration in Webapplikationen und vereinfacht den Verkehr mit Behörden und Geschäftspartnern.

Schlussfolgerungen

Sechs Monate nach der Einführung besitzen bereits mehr als 110'000 Personen in der Schweiz eine SuisseID. Sie können sich somit im Netz ausweisen und rechtsgültig elektronisch signieren.

Es ist damit zu rechnen, dass sich SuisseID in den nächsten Jahren stark verbreiten wird. Noch sind die Angebote im E-Government nicht allzu zahlreich. Sicher ist allerdings, dass diese Angebote laufend ausgebaut werden.

Müssen oder sollen die Unternehmen SuisseID beschaffen? Der Einstieg in diese neuartige Technologie ist dann zu empfehlen, wenn ein angemessener Nutzen für den Anwender spürbar wird. Es gilt deshalb, die Entwicklung im Auge zu behalten!

Weiterführende Informationen

Zur SuisseID: www.suisseid.ch

Zur Lösung der Post: postsuisseid.ch



4 NEUE OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN BEI DER BERUFLICHEN VORSORGE UND DEN STEUERN

Für viele Steuerpflichtige ist die Optimierung ihrer Pensionskasse die mit Abstand wirkungsvollste Steuerplanungsmassnahme. Rund um die berufliche Vorsorge gibt es interessante Gestaltungsmöglichkeiten wie zum Beispiel ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, Frühpensionierung, Kapitalbezug, Reduktion des Beschäftigungsgrades ab Alter 58, aufgeschobene Pensionierung. Aus diesem Grunde lohnt es sich, frühzeitig genauer hinzuschauen, um ein allfälliges Optimierungspotential ausschöpfen zu können und allfällige Steuerrisiken zu minimieren.

2010 und 2011 traten bzw. treten diverse Gesetzesänderungen in Kraft, welche zusätzliche Alternativen eröffnen: So etwa der Bezug einer Freizügigkeitsleistung bei vorzeitiger Pensionierung, die Weiterversicherung des bisher versicherten Verdienstes bei erheblicher Reduktion des Beschäftigungsgrades ab Alter 58 oder die Weiterversicherung bis Alter 70. Achtung: Aufgrund eines neueren Bundesgerichtsentscheides ist davon auszugehen, dass die kantonalen Steuerbehörden künftig Kapitaleinzahlungen der letzten drei Jahre vor einem Kapitalbezug kaum mehr zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zulassen werden!

Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenstellung zu den neuen Möglichkeiten der Vorsorge- und Steueroptimierung. Die Übersicht ist als Denkanstoss und Kurzinformation gedacht und behandelt das Thema nicht abschliessend. Für eine konkrete Vorsorge- und Steueroptimierung bedarf es einer umfassenden Beurteilung, wobei sämtliche konkreten Faktoren einzubeziehen sind.

1. Vorzeitige Pensionierung: Altersleistung oder Freizügigkeitsleistung?

Bis Ende 2009 galt auf Grund eines Bundesgerichtsentscheides eine für die Versicherten nachteilige Praxis: Wenn das Reglement einer Pensionskasse die Möglichkeit einer Frühpensionierung vorsah und das Arbeitsverhältnis eines Versicherten zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Pensionierungszeitpunkt aufgelöst wurde, durfte die Pensionskasse keine Freizügigkeitsleistungen ausrichten. Die Altersleistungen (Rente oder Kapital) wurden fällig, selbst wenn der Versicherte anschliessend bei einem anderen Arbeitgeber angestellt und bei dessen Pensionskasse versichert war.

Seit dem 1.1.2010 werden die Altersleistungen nicht mehr automatisch fällig, wenn eine Person die Unternehmung in einem Alter verlässt, in welchem sie einen Anspruch auf vorzeitige Pensionierung hat. Sofern der Nachweis erbracht wird, dass weiterhin eine Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird - sei dies durch den Antritt einer neuen Stelle oder durch Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse - kann eine Überweisung als Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein bis zwei Freizügigkeitskonti veranlasst werden (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes).

Falls der Umfang der neuen Erwerbstätigkeit in einem groben Missverhältnis zu jenem der bisherigen Tätigkeit steht, besteht die Gefahr, dass das Steueramt dies als Rechtsmissbrauch qualifiziert und steuerlich nicht akzeptiert.

2. Stufenweise Pensionierung: Splitting der Kapitalauszahlung oder Weiterversicherung

Das Reglement einer Pensionskasse kann die Möglichkeit einer Teilpensionierung vorsehen. Eine solche ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Massgebliche, dauerhafte und nachweisbare Reduktion des Beschäftigungsgrades
- Entsprechende Reduktion des Lohnes und des versicherten Verdienstes
- Bezug der Altersleistungen im Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades

Ein Splitting der Kapitalauszahlung kann durch die Progressionsbrechung zu erheblichen Steuervorteilen führen. Insgesamt zwei Kapitalauszahlungen dürften in der Regel unbedenklich sein. Darüber hinausgehende Kapitalbezüge könnten von den Steuerbehörden als missbräuchlich betrachtet werden.

Ab dem 1.1.2011 haben Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, neu die Möglichkeit, den bisherigen versicherten Verdienst bis zum ordentlichen Rentenalter weiter zu versichern. Die Weiterversicherung schliesst allerdings eine Teilpensionierung mit Teilbezug der Altersleistungen aus.

3. Aufgeschobene Pensionierung

Ab dem 1.1.2011 können die Pensionskassen in ihren Reglementen die Möglichkeit vorsehen, dass die versicherten Personen ihre Vorsorge auch nach dem ordentlichen Pensionierungsalter bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterführen.

Neben den ordentlichen Beiträgen sind auch über das AHV-Alter hinaus Einkäufe von Beitragsjahren zulässig. Solche Einkäufe sind allerdings nur zulässig, wenn, bezogen auf das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter, noch Deckungslücken bestehen.

4. Kapitalbezug nach Einkauf - Steuerumgehung?

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der darauf folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG).

Bisher wurde davon ausgegangen, dass nur der dem Einkauf entsprechende Betrag inkl. Zinsen während drei Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden kann. Demnach wäre das gesamte, vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben von der Beschränkung nicht betroffen.

Aufgrund eines neueren Bundesgerichtsentscheides stellt sich das Steueramt auf den Standpunkt, dass Einkäufe in die Pensionskasse in den letzten drei Jahren vor einem Kapitalbezug in der Regel als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden. Dies bedeutet, dass das Steueramt möglicherweise - von Ausnahmefällen sei abgesehen - überhaupt keinen Einkauf in den letzten drei Jahren vor dem Kapitalbezug zulässt, bzw. dass jeder Kapitalbezug in den drei Jahren nach dem letzten Einkauf ausgeschlossen ist.

Keine Einschränkung in Bezug auf den Pensionskasseneinkauf besteht dann, wenn die Altersleistungen nicht als Kapital sondern als Rente bezogen werden.

Haben wir Ihr Interesse zu diesem Thema geweckt? Gerne unterstützen wir Sie bei der Optimierung Ihrer beruflichen Vorsorge und bei Steueranliegen!

5 ÜBERSICHT ÜBER DIE NEUEN SOZIALVERSICHERUNGSABZÜGE PER 2011

Im Jahr 2011 stehen diverse Anpassungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen bevor. Es gibt Anpassungen, wie z.B. die neuen UVG-Abzüge (oft ist die SUVA der UVG-Versicherungsträger) oder Pensionskassenbeiträge, welche für einzelne Unternehmungen oder Personengruppen Gültigkeit haben. Folgende Neuerungen betreffen alle Unternehmungen in der Schweiz:

Löhne von Unselbständigerwerbenden

- **Arbeitslosenversicherung (ALV, ordentlicher Beitrag):** Beitrag von 2,2 % (bisher 2,0 %) auf einem Lohn bis CHF 126'000. Der ALV-Beitrag wird zu 50 % vom Arbeitnehmer und zu 50 % vom Arbeitgeber getragen.
- **Arbeitslosenversicherung (ALV, Zusatzbeitrag):** zuzügliches Solidaritätsprozent auf Einkommensanteilen zwischen CHF 126'000 und CHF 315'000. Der ALV-Zusatzbeitrag wird zwischen den Sozialpartnern geteilt.
- **Erwerbsersatz (EO):** Beitrag von 0,5 Lohnprozenten (bisher 0,3 %). Der EO-Beitrag wird ebenfalls paritätisch zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt.

Üblicherweise werden die AHV, IV und EO-Abzüge in der Lohnabrechnung in einer Position ausgewiesen. Der "**AHV/IV/EO-Abzug**" beim Lohn steigt von 5,05 % im Jahr 2010 auf 5,15 % im Jahr 2011. Der ALV-Beitrag und der ALV-Solidaritätsbeitrag werden am besten jeweils in einer separaten Position dargestellt:

Lohnabrechnungsbeispiel Herr Huber, Lohn mit Solidaritätsprozent bei der ALV			
Monatslohn Januar 2011			11'000.00
Bruttolohn			11'000.00
	Basis	Ansatz	
AHV, IV, EO	11'000.00	5.15 %	-566.50
ALV	10'500.00	1.10 %	-115.50
ALV Solidaritätsprozent Pensionskasse*	500.00	0.50 %	-2.50
			-1'083.00
Total der Abzüge			-1'767.50
Nettolohn			9'232.50
* Abzug gemäss Meldung der Pensionskasse Die Abzüge für NBU und KTG werden vom Arbeitgeber übernommen			

AHV bei Selbständigerwerbenden

- Bei Einkommen (Gewinn) über CHF 55'700 gilt ein **Beitragssatz von 9,7 %** (bisher 9,5 %)
- Die **sinkende Beitragsskala** gilt für Einkommen zwischen CHF 9'300 und CHF 55'700 (Details siehe Beilage)
- Der **Mindestbeitrag** bei der AHV beträgt neu **CHF 475** pro Jahr
- **Jahreseinkommen** von Selbständigerwerbenden im **Nebenerwerb bis CHF 2'300** sind nicht, respektive nur auf Verlangen beitragspflichtig

Link: [Ansätze betreffend Personalvorsorge 2011](#)

Link: [Faltblatt der AHV "Änderungen auf 1. Januar 2011 bei Beiträgen und Leistungen"](#)

6 ERHÖHUNG DER MEHRWERTSTEUERANSÄTZE AB 1.1.2011

Ab dem 1. Januar 2011 werden die MWST-Sätze um maximal 0,4 Prozentpunkte angehoben:

	Satz alt	Satz neu
Normalsatz	7,6 %	8,0 %
Satz für Beherbergungsleistungen	3,6 %	3,8 %
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Rechnungsdatum noch das Zahlungsdatum, sondern vielmehr der Zeitpunkt der Lieferung oder der Zeitraum der Leistungserbringung.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte folgenden Publikationen:

[BDO Newsletter vom 16. September 2010](#)
[Newsletter MWST, September 2010](#)

IN EIGENER SACHE

Der erste BDO Newsletter erschien am 1. Dezember 2009, die vorliegende Nummer ist bereits die sechste Ausgabe. Der Newsletter wird in der Regel im letzten Monat des Quartals publiziert.

Mit unserem BDO Newsletter erläutern wir aktuelle Themen, welche für Unternehmen, Unternehmer, Verwaltungsräte, CEO, Finanzverantwortliche und leitende Angestellte von Interesse sind. Die Themen können aus den Bereichen Steuern, MWST, Sozialversicherungen, Recht, Revision, Rechnungslegung etc. stammen. Um verständlich zu bleiben, legen wir die allgemeinen Grundsätze dar und verzichten auf die selten vorkommenden Ausnahmen und weitergehenden Details. Wir weisen nicht nur auf potentielle Probleme hin, sondern stellen Lösungsmöglichkeiten dar. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Praktiker.

Folgende BDO Newsletter sind bis heute erschienen:

(sie können durch einen Doppelklick auf dem entsprechenden Link aktiviert werden)

Nr. 1 1. Dezember 2009	Neues MWST-Gesetz ab 1.1.2010
Nr. 2 1. März 2010	MWST: Saldosteuersätze, Belegaufbewahrung bei Liegenschaften, AHV und Einkauf in die Pensionskasse bei Selbständigerwerbenden, Dumont-Praxis, Liegenschaftsunterhalt
Nr. 3 3. Mai 2010	Arbeitgeberhaftung bei der AHV, Missbrauch von Lohnabzügen, Gläubigerbevorzugung, Erhöhung der MWST-Sätze
Nr. 4 16. Juni 2010	Kurzarbeit, Abgangsentschädigungen bei der AHV, echte und unechte Sanierungsgewinne, Verrechnungsteuer bei Dividenden, MWST: Storni, Akonto-Rechnungen
Nr. 5 16. September 2010	Unechte Selbständigerwerbende bei der AHV, Ersatzbeschaffung, Arbeitgeberbeitragsreserve, Erhöhung der MWST-Sätze per 1.1.2011

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

BDO AG

Aarau	Tel. 062 834 91 91	Lausanne	Tel. 021 310 23 23
Affoltern a. A.	Tel. 043 322 77 55	Liestal	Tel. 061 927 87 00
Altdorf	Tel. 041 874 70 70	Lugano	Tel: 091 913 32 00
Baden-Dättwil	Tel. 056 483 02 45	Luzern	Tel. 041 368 12 12
Basel	Tel. 061 317 37 77	Olten	Tel. 062 387 95 25
Bern	Tel. 031 327 17 17	Porrentruy	Tel. 032 465 93 00
Biel/Bienne	Tel. 032 346 22 22	Sarnen	Tel. 041 666 27 77
Burgdorf	Tel. 034 421 88 11	Sion	Tel. 027 324 70 70
Frauenfeld	Tel. 052 728 35 00	Solothurn	Tel. 032 624 62 46
Fribourg	Tel. 026 435 33 33	Stans	Tel. 041 618 05 50
Genève	Tel. 022 322 24 24	St. Gallen	Tel. 071 228 62 00
Glarus	Tel. 055 645 29 30	Sursee	Tel. 041 925 55 55
Grenchen	Tel. 032 654 96 96	Wetzikon	Tel. 044 931 35 85
Herisau	Tel. 071 353 35 33	Zug	Tel. 041 757 50 00
Lachen	Tel. 055 451 52 30	Zürich	Tel. 044 444 35 55
Laufen	Tel. 061 766 90 60		

Hinweis

Diese Publikation soll Ihnen einen Überblick verschaffen und eine Orientierungshilfe sein. Sie enthält lediglich eine Auswahl der wesentlichen gesetzlichen Regelungen des Bundes. In jedem Fall sind abweichende kantonale Bestimmungen zu beachten. Diese Publikation ersetzt keinesfalls eine individuelle Abklärung und Beratung im Einzelfall.

Copyright

Abdruck auch auszugsweise nur unter voller Quellenangabe gestattet.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: heidi.funderinger@bdo.ch